

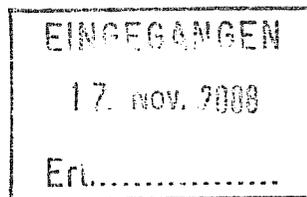
Rechnungslegungs Interpretations Committee
DRSC e.V.
Zimmerstraße 30

10969 Berlin

№ 0 000 4

Weinheim, 17. November 2008

Stellungnahme zu E-RIC 4



Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den Vorschlägen des RIC bzgl. der Auslegung der Amendments zu IAS 32 und IAS 1 Stellung nehmen zu können.

Allgemeine Anmerkungen

Aufgabe des RIC ist es u. a., spezifische nationale Sachverhalte im Rahmen der gültigen IFRS zu beurteilen. Dies ist aufgrund des Wissensvorsprungs der RIC-Mitglieder gegenüber dem IASB im Hinblick auf einzelstaatliche Regelungen und deren Hintergründe nur sachgerecht. Allerdings bedeutet dies auch, dass dem RIC bei der Auslegung der IFRS hinsichtlich ihrer Anwendung auf Sachverhalte, die nationalen Besonderheiten unterliegen, durchaus Interpretationsspielräume zur Verfügung stehen. Es ist unser Verständnis der Tätigkeit des RIC als nationales Gremium, diese Spielräume im Sinne der nationalen Anwender zu nutzen. Auf diese Weise sollen Auslegungen und Interpretationen entwickelt werden, die zur wirtschaftlich sinnvollen Abbildung nationaler Eigenheiten führen. Aus diesem Grund sollte das RIC bei der Auslegung des Amendments – vor allem im Hinblick auf das Entnahmerecht der Gesellschafter nach § 122 Abs. 1 HGB – die aus den gesellschaftsrechtlichen Regelungen resultierenden Spielräume nutzen und eine für deutsche Personengesellschaften sinnvoll anwendbare Interpretation entwickeln. Dies steht unseres Erachtens dem Streben nach einheitlicher Auslegung der IFRS nicht entgegen, sondern fördert im Gegenteil den den IFRS inhärenten Grundsatz „substance over form“. Im Übrigen ist es angesichts der z.T. äußerst problematischen Interpretation des Amendments, vor allem bezüglich der Entnahmerechte, fraglich, ob die RIC-Auslegung den Willen des Standardsetzers, des IASB, hinreichend beachtet, eine Lösung für das Problem des Eigenkapitalausweises für Personengesellschaften zu schaffen. Eine Inkonsistenz

Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung des Bilanzrechts für Familiengesellschaften e.V.
VMEBF e.V., c/o Freudenberg & Co. Kommanditgesellschaft, 69465 Weinheim

Vorstand: Frank Reuther (Vorsitz) · Tel.: +49 (6201) 806843 · E-Mail: frank.reuther@freudenberg.de
Dr. Dieter Truxius (stellv. Vorsitz) · Tel.: +49 (831) 5916290 · E-Mail: dieter.truxius@dachser.com
Peter Notz · Tel.: +49 (40) 44188335 · E-Mail: peter.notz@ganske.de
Prof. Dr. Norbert Winkeljohann · Tel.: +49 (541) 3304517 · E-Mail: norbert.winkeljohann@de.pwc.com

Bankverbindung: Deutsche Bank AG, Mannheim · Konto-Nr. 040158800 · BLZ 670 700 10

des Amendments mit anderen Regelungen hat das IASB dabei explizit in Kauf genommen.

Wir sind uns durchaus bewusst, dass das Amendment vom IASB in der vorliegenden Form verabschiedet wurde, um den Standard möglichst resistent gegen Strukturierungsmöglichkeiten seitens der Emittenten der Instrumente zu machen. Nichtsdestotrotz kann es nicht im Sinne des Board sein, den deutschen Personengesellschaften durch die Anwendung des IAS 32.16A (d) aufgrund des gesetzlich garantierten Entnahmerechts den Eigenkapitalausweis zu verwehren. Dies würde im Widerspruch zur Intention der verschiedenen Öffnungsklauseln stehen, die das IASB in der Application Guidance zu den Amendments eingefügt hat, um Personengesellschaften eine Eigenkapitalklassifizierung des gesellschaftsrechtlichen Kapitals zu ermöglichen.

Wir schlagen dem RIC daher die Ausarbeitung einer für deutsche Personengesellschaften vorteilhaften Interpretation zur Anwendbarkeit des IAS 32.16A (d) auf die Entnahmerechte nach § 122 HGB vor. In den Anmerkungen zu den einzelnen Auslegungen finden Sie unsere Standpunkte, die eine entsprechende Argumentation stützen. Sollte das RIC sich unserer Meinung hierbei jedoch nicht anschließen können, sollte die Streichung der Fragestellungen 8 und 9 erwogen werden, um damit die Gestaltungsmöglichkeiten zumindest nicht formal zu beschränken und eine Entscheidung darüber in Abhängigkeit der Einzelfallprüfung zu ermöglichen.

Schließlich wäre über die Einfügung einer Klärung zur Art der geforderten Anhangangaben nachzudenken. IAS 1.136A fordert die Angabe des erwarteten Zahlungsmittelabflusses im Falle künftiger Anteilsrückgaben oder -rücknahmen. Diesbzgl. sollte festgelegt werden, dass sofern bis zum Abschlussstichtag keine Anteilskündigung erfolgt oder absehbar ist, die erwarteten Mittelabflüsse nicht seriös und auch nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden können. Stattdessen sollte es ausreichen, die wesentlichen vertraglichen Regelungen der Inhaberkündigungsrechte anzugeben.

Anmerkungen zu spezifischen Auslegungen

zu Fragestellung 3:

Wir stimmen der Auslegung von IAS 32.16A (a) bzgl. der ergebnisunabhängigen Vergütung für die Haftungsübernahme des Komplementärs grundsätzlich zu. Es sollte u. E. jedoch stärker auf die Notwendigkeit einer unternehmensindividuellen Einzelfallprüfung hingewiesen werden, die unter Berücksichtigung aller wesentlichen Faktoren und Umstände durchzuführen ist. Dies ist für die Einschätzung der Sachverhalte von besonderer Bedeutung, da der Fremdvergleich mit Dritten aufgrund der individuellen Risikoeinschätzungen der Gesellschafter sowie deren limitierter Vermögensgröße eine derartige Beurteilung regelmäßig stark erschwert. Die vorgenannten Beispiele sollten zum allgemeinen Verständnis explizit in die Interpretation aufgenommen werden. So würde der Verweis auf die Bedeutung der Vermögensgröße z. B. einem u. E. meist abwegigen Drittvergleich mit einer Bank vorbeugen, da die

Risikoübernahmevergütung eines Kreditinstituts aufgrund der im Regelfall deutlich größeren Haftungsmasse zu einem fehlerhaften Fremdvergleich führen würde.

zu Fragestellung 7:

Wir stimmen der vom RIC vorbehaltlich getroffenen Entscheidung zu. Ergänzend möchten wir anfügen, dass der Argumentation zur Mindermeinung in Tz. 24 vor dem Hintergrund der jüngsten Entwicklungen zu widersprechen ist. Der IASB staff hat im Rahmen des langfristigen Projekts zur Eigenkapitalabgrenzung von IASB und FASB bzgl. der Klassifizierung bestimmter ewig laufender Instrumente anhand des sog. „perpetual approach“ auf das Problem der economic compulsion hingewiesen. Dies bedeutet, dass der staff es als durchaus problematisch ansieht, bestimmte ewig laufende Instrumente (z. B. ewig laufende Genussrechte mit progressiver Verzinsung) als Eigenkapital zu klassifizieren, da diese aufgrund der stetig steigenden Verzinsung irgendwann aus wirtschaftlichen Gründen vom Emittenten gekündigt werden. Insofern ist die Argumentation, dass residuale ewig laufende Instrumente den kündbaren Instrumenten gegenüber grundsätzlich als nachrangiger zu betrachten sind, vor dem Hintergrund neuester Erkenntnisse und Entwicklungen zu überdenken.

zu Fragestellung 8:

Wir stimmen der Auslegung nicht zu. Zwar ist es u. E. einsichtig, dass das Entnahmerecht des § 122 Abs. 1 HGB die Bedingungen des IAS 32.16A (d) verletzt, allerdings nur für den Gewinnanteil und nicht für die Kapitaleinlagen.

Regeln Gesellschaftsvertrag oder Satzung einer Personenhandelsgesellschaft nichts Gegenteiliges, so steht der Gewinn des abgelaufenen Jahres den Gesellschaftern ab dem 01.01. des Folgejahres anteilig als Einkommen zu. Dieses kann jederzeit vollständig entnommen werden. In diesem Fall ist es folgerichtig, den Gewinn des abgelaufenen Jahres – aber nur diesen und nicht gleichzeitig die Rücklagen und die Kapitaleinlagen – als Fremdkapital zu klassifizieren. Eine „Infektion“ der Kapitaleinlage durch die Klassifizierung des Gewinnanteils als Fremdkapital, wie nach Tz. 26 vorgesehen, ist für uns nicht einsichtig, da die Zahlungsverpflichtung nach *Hennrichs/Dettmeier/Pöschke/Schubert* getrennt vom Instrument zu behandeln ist.¹

Gemäß Tz. 27 kann im Gesellschaftsvertrag vereinbart werden, dass die Gewinnzurechnung von einem Gesellschafterbeschluss abhängig gemacht wird. Auf diese Weise wird die Entscheidung über das Entnahmerecht kollektiviert, was zur Unschädlichkeit für die Eigenkapitalklassifizierung führt. Allerdings findet diese Kollektivierung der Entscheidung über die Gewinnverwendung bei der Personengesellschaft bereits zu einem deutlich früheren Zeitpunkt statt, nämlich beim Eintritt des Gesellschafters in die Gesellschaft. Genauso, wie der Gesellschafter beim Beitritt zur Gesellschaft den Regelungen des Gesellschaftsvertrags zustimmt, stimmt er auch bei fehlender Regelung zum Entnahmerecht im Gesellschaftsvertrag dem Vorgehen

¹ Vgl. *Hennrichs/Dettmeier/Pöschke/Schubert*, KoR 2007, S. 61 ff.

nach den gesetzlichen Regelungen zu. Damit kann eine implizite Beschlussfassung angenommen werden, was zu einer Unschädlichkeit für den Eigenkapitalausweis führen muss. Zudem handelt es sich bei der gesetzlichen Regelung um ein vorbehaltliches Recht, da nach § 119 HGB ein abweichender Thesaurierungsbeschluss durch die Gesellschafter bei Einstimmigkeit jederzeit problemlos möglich ist.

Des Weiteren würde die in E-RIC 4 vertretene Auslegung zu einer wesentlichen Ungleichbehandlung gleicher oder zumindest vergleichbarer Sachverhalte bei Personen- und Kapitalgesellschaften führen, da bei Kapitalgesellschaften Gewinnanteile, deren Verwendung noch nicht beschlossen wurde, in vollem Umfang dem Eigenkapital zugerechnet werden und das auch bei Vorliegen von Regelungen zur gesetzlichen/satzungsmäßigen Mindestausschüttung. Ein Gleichlauf mit Kapitalgesellschaften könnte diesbzgl. beispielsweise dadurch erreicht werden, wenn im Falle der satzungsmäßigen Einbehaltung eines bestimmten Betrags/Anteils des Jahresgewinns bei Personenhandelsgesellschaften, dieser – analog zur Kapitalgesellschaft – als Eigenkapital einzustufen wäre. Der Restbetrag wäre bei der Personenhandelsgesellschaft dann als kurzfristiges Fremdkapital anzusehen.

Auch ist zu berücksichtigen, dass eine wie in Tz. 27 vorgeschlagene Anpassung des Gesellschaftsvertrags nicht immer problemlos möglich sein dürfte. Es ist nicht zu erwarten, dass die Gesellschafter nur um eine bestimmte Abbildung der Kapitalkonten im Rechnungswesen zu ermöglichen, die ihnen in Bezug auf die Gewinn- oder Steuerentnahme grundsätzlich zustehenden Rechte einschränken lassen. Daher sollte seitens des RIC eine Lösung gefunden werden, die einen Eigenkapitalausweis auch auf Basis des gesetzlichen Regelmodells ermöglicht. Sollte eine derartige Auslegung nicht möglich sein, wäre ein Verzicht auf eine entsprechende Interpretation wünschenswert.

zu *Fragestellung 9*:

Wir stimmen der Auslegung nicht zu. Die unter Fragestellung 8 aufgeführten Gründe treffen auch hier zu.

Sollten Sie Fragen oder Anmerkungen zu unserer Stellungnahme haben, stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung des
Bilanzrechts für Familiengesellschaften e.V. (VMEBF)

Frank Reuther

Dr. Dieter Truxius

Peter Notz

Prof. Dr. Norbert Winkeljohann